

**Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse
des Landkreises Leipzig**
vom 27.08.2008 (Beschluss 2008/005)
in der Fassung der 4. Änderung vom 07.05.2014 (Beschluss 2014/028)

- § 1 Vorsitz
- § 2 Ältestenrat
- § 3 Fraktionen
- § 4 Sitzordnung im Kreistag
- § 5 Allgemeine Pflichten der Kreisräte
- § 6 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 7 Vertretungsverbot
- § 8 Beendigung des Ehrenamtes als Kreisrat aus wichtigem Grund und Anzeige von Hinderungsgründen als Kreisrat
- § 9 Entschädigung
- § 10 Einberufung der Sitzungen
- § 11 Weitere Sitzungsmitglieder
- § 12 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen
- § 13 Form der Sitzung
- § 14 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 15 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 16 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
- § 17 Aufstellen der Tagesordnung
- § 18 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 19 Antragstellung
- § 20 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- § 21 Geschäftsgang
- § 22 Beschlussfähigkeit
- § 23 Vortrag und Aussprache
- § 24 Anträge zum Geschäftsgang
- § 25 Anträge zur Sache
- § 26 Stimmordnung bei Abstimmungen und Wahlen
- § 27 Anfragen
- § 28 Einwohnerfragestunde
- § 29 Niederschrift
- § 30 Geschäftsgang der Ausschüsse
- § 31 Inkrafttreten

**§ 1
Vorsitz**

(1)

Vorsitzender des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse ist der Landrat (im folgenden Landrat) genannt.

(2)

Der Kreistag wählt zwei Beigeordnete, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistages und der Ausschüsse im Verhinderungsfall vertreten. Der Kreistag wählt außerdem aus der Mitte des Kreistages einen Verhinderungsstellvertreter des Landrates, der den Landrat und die Beigeordneten im Falle ihrer Verhinderung vertritt.

(3)

Im Fall der Verhinderung des Landrates gilt folgende Reihenfolge der Vertretung:

- 1.Beigeordneter,
- 2.Beigeordneter,
- Verhinderungsstellvertreter.

§ 2 Ältestenrat

(1)

Der Kreistag bildet den Ältestenrat.

Dem Ältestenrat gehören die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen an.

(2)

Der Vorsitzende des Ältestenrates ist der Landrat.

(3)

Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden mindestens zur Vorbereitung einer jeden Kreistagssitzung einberufen. Er berät den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Verlaufs der Verhandlungen des Kreistages und der Ausschüsse.

Darüber hinaus dient er dem überparteilichen Meinungs-austausch und der Beratung des Landrates zu Fragen, die für den Landkreis von übergeordneter Bedeutung sind.

(4)

Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse entsprechend.

§ 3 Fraktionen

(1)

Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens sechs Kreisrätinnen und Kreisräten (im Folgenden Kreisräte genannt), die derselben Partei, parteilichen Vereinigung oder Wählervereinigungen angehören oder die ihre Zugehörigkeit zu einer Fraktion erklären. Kreisräte können nicht zugleich mehreren Fraktionen angehören.

(2)

Die Bildung einer Fraktion; ihre Bezeichnung; die Namen des Vorsitzenden, der Stellvertreter, des Geschäftsstellenleiters und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

(3)

Der Austritt aus einer Fraktion ist dem Landrat schriftlich bekannt zu machen.

(4)

Den Fraktionen werden aus dem Haushalt des Landkreises für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung angemessene Mittel gewährt. Die Mittelverwendung ist in der Fraktionsfinanzierungsrichtlinie geregelt.

(5)

Die Fraktionen können einen Geschäftsführer, der nicht Kreisrat sein muss, bestimmen. Den Fraktionsgeschäftsführern ist der Zutritt zu nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse gestattet. Der Kreistag kann im Einzelfall anders entscheiden.

(6)

Den Fraktionen werden von der Kreisverwaltung finanzielle Mittel zur Anmietung von Geschäftsräumen zur Verfügung gestellt.

§ 4 Sitzordnung im Kreistag

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kommt eine Einigung bezüglich der Sitzordnung der Fraktionen nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung der Fraktionen in seiner ersten Sitzung. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Landrat einen Sitzplatz zu.

§ 5 Allgemeine Pflichten der Kreisräte

(1)

Die Kreisräte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen; insbesondere sind sie zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies schriftlich, notfalls mündlich, dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen. Gegen Kreisräte, die sich diesen

Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld verhängen. Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

(2)

Die Kreisräte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten, Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

(3)

Die Kreisräte und der Landrat sind verpflichtet, über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, bis der Kreistag sie im Einvernehmen mit dem Landrat von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben wurden. Geheimzuhalten sind ferner amtliche Angelegenheiten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Kreisräte dürfen die Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes als Kreisrat fort.

(4)

Die Benutzung von Ton- und Bildaufzeichnungsgeräten während der Verhandlung im Sitzungsraum sind nicht gestattet. Das gleiche gilt für Telekommunikationsgeräte, wie z. B. Telefone und Funksprechgeräte etc. Derartige Geräte dürfen nur im ausgeschalteten Zustand mitgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind Tonaufzeichnungen zur Fertigung des Sitzungsprotokolls.

(5)

Zu widerhandlungen gegen die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Verpflichtungen können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu EUR 500,00 geahndet werden.

(6)

Ein Kreisrat verliert sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert; es endet mit dem Ablauf der Wahlzeit.

§ 6

Ausschluss wegen Befangenheit

(1)

Ein Kreisrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nr. 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens zehn vom Hundert der Anteile gehören,
7. einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter des Landkreises oder auf dessen Vorschlag ausübt.

(2)

Absatz 1 gilt nicht

1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

(3)

Der Kreisrat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Landrat mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Kreisräten der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Landrat.

(4)

Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend bleiben.

(5)

Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen des Absatzes 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand, ohne dass einer der Gründe des Absatzes 1 vorgelegen hätte, ausgeschlossen worden ist. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen. § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 und Satz 3 SächsLKrO gilt entsprechend.

(6)

Diese Vorschriften gelten auch für andere ehrenamtlich Tätige.

§ 7

Vertretungsverbot

(1)

Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Das Gleiche gilt für andere ehrenamtlich Tätige, wenn diese Ansprüche mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Kreistag.

(2)

Kreisräte oder andere ehrenamtlich Tätige, die eine Vertretung entgegen Absatz 1 ausüben, können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld bis zu 500 EUR belegt werden.

§ 8

Beendigung des Ehrenamtes als Kreisrat aus wichtigem Grund und Anzeige von Hinderungsgründen als Kreisrat

(1)

Beantragen Kreisräte die Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigem Grund gemäß § 16 Abs. 1 SächsLKrO, haben sie bis zu der dafür erforderlichen Entscheidung des Kreistages entsprechend § 16 Abs. 2 SächsLKrO ihr Ehrenamt mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten fortzuführen. Entsprechend ist im Fall der Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Gewählten nach der Kreistagswahl bzw. beim Nachrücken einer Ersatzperson in den Kreistag zu verfahren.

(2)

Kreisräte bei denen ein Hinderungsgrund nach § 28 Abs. 1 SächsLKrO vorliegt bzw. während der Wahlperiode eintritt, haben dies unverzüglich anzuzeigen. Nach § 28 Abs. 3 SächsLKrO stellt der Kreistag fest, ob ein Hinderungsgrund nach § 28 Abs. 1 SächsLKrO gegeben ist.

§ 9

Entschädigung

(1)

Kreisräte und andere stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Kreistag des Landkreises Leipzig und seiner Ausschüsse.

(2)

Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig.

(3)

Mitglieder von Ausschüssen und ihre Stellvertreter, die nicht Kreisräte sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit der Wirkungskreis des Ausschusses, bei dem sie Mitglied bzw. Stellvertreter sind, betroffen ist. Der Kreistag kann im Einzelnen anders entscheiden. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld."

§ 10

Einberufung der Sitzungen

(1)

Der Kreistag beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Die Orte der Sitzungen des Kreistages können innerhalb des Kreisgebietes wechseln.

(2)

Die Einberufung durch den Landrat erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Übersendung einer Einladung an alle Kreisräte sowie die Beigeordneten.

(3)

a) Der Landrat beruft den Kreistag unter Einhaltung einer Ladungsfrist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Entwürfe der zu erlassenden Satzungen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie abzuschließenden Verträge sind beizufügen, für Grundstücke jedoch nur, wenn der Landkreis darin zusätzliche Verpflichtungen übernimmt.

b) Die Ladungsfrist beträgt für den Kreistag zehn Werkstage und für die Ausschüsse sieben Werkstage, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

c) Die Frist gilt als gewahrt, wenn die schriftliche Einladung jeweils am Tag vor dem Beginn der Einladungsfrist zur Post gegeben ist.

Abweichend von Abs. 3a) und 3b) können Beratungsunterlagen im Einzelfall auch noch bis spätestens drei Werkstage vor der Sitzung nachgereicht werden.

Sollten Kreisräte oder Ausschussmitglieder im Sinne von § 10 Abs. 2 Geschäftsordnung die Übersendung der Einladung einschließlich der weiteren Unterlagen nicht in elektronischer Form wünschen, teilen sie dies dem Landrat rechtzeitig mit.

d) Die Kreisräte, die dem Kreis Ausschuss oder dem jeweils einberufenen Ausschuss nicht angehören, erhalten die Einladungen zur Kenntnis.

e) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Kreistages in Eilfällen. Das Nähere regelt die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Leipzig.

(4)

Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In Eilfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(5)

a) Eine in Eilfällen frist- und formlos einzuberufende Sitzung (Sondersitzung) des Kreistages gilt nur als möglich, wenn zwischen der Einladung hierzu und dem Sitzungstermin ein Zeitraum von mindestens drei Werktagen liegt.

b) Für Ausschüsse gilt diesbezüglich ein Zeitraum von zwei Werktagen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

c) Die Einladung zu einer solchen Sitzung des Kreistages oder des Ausschusses kann sowohl mündlich (telefonisch und persönlich etc.) als auch schriftlich (per Telefax, Telegramm etc.) oder in elektronischer Form erfolgen. Dabei soll auf die Abkürzung der Ladungsfrist hingewiesen werden. In diesen Fällen kann von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden.

(6)

Den Kreisräten ist das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitzuteilen.

§ 11

Weitere Sitzungsmitglieder

(1)

Der Kreistag und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

(2)

Der Kreistag kann sachkundige Einwohner widerruflich in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(3)

Zu den öffentlichen Sitzungen des Kreistages können insbesondere die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiter der unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabengebietes, Bedienstete des Landkreises sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

§ 12

Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

(1)

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind außer in den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.

(2)

In den Fällen, in denen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner können insbesondere vorliegen bei:

- der Vergabe öffentlicher Aufträge,
- Grundstücksverkäufen und -käufen,
- Personalentscheidungen,
- der Zuschussgewährung an einzelne Personen bzw. Institutionen,
- Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Landkreis und Privaten,
- Angelegenheiten der zivilen Verteidigung.

Der Personalratsvorsitzende kann bei Personalangelegenheiten zugelassen werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bezieht sich nicht auf die Bediensteten des Landratsamtes, es sei denn, der Kreistag befindet anders.

(3)

Über Anträge aus der Mitte des Kreistages, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4)

Beschließt der Kreistag einen Verhandlungsgegenstand, der in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden sollte, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Landrat diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen.

(5)

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat der Öffentlichkeit spätestens in der nächsten öffentlichen Kreistagssitzung bekannt.

(6)

Die Verwendung elektronischer Aufnahme- und Wiedergabegeräte bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Kreisräte einschließlich des Landrates. Hiervon ausgenommen sind Ton- und Bildaufzeichnungen zur Fertigung des Sitzungsprotokolls.

§ 13

Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzung ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

Jedes Mitglied des Kreistages sowie jedes weitere Sitzungsmitglied gemäß § 11 Abs. 1 und 2 muss die Möglichkeit haben, den Sitzungen zu folgen und sich an der Erörterung der Tagesordnungspunkte zu beteiligen. Dazu werden die notwendigen Mittel im Kreishaushalt zur Verfügung gestellt.

§ 14

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1)

In den Sitzungen des Kreistages handhabt der Landrat die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seine Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Kreistagssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Landrat zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2)

Entsteht während einer Sitzung des Kreistages unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Landrat nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3)

Der Landrat ist berechtigt, Kreisräte und zugezogene sachkundige Einwohner von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Damit ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Die Zustimmung des Kreistages gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch von der Mehrheit der Kreisräte erhebt.

(4)

Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für mehrere Sitzungen, höchstens jedoch für drei Sitzungen, die Teilnahme untersagen.

(5)

Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die

Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 15

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1)

Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Landrat zur Sache rufen.

(2)

Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit (gemäß § 24 Abs. 4 und 6b dieser Geschäftsordnung) trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Landrat zur Ordnung rufen.

(3)

Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache oder einen Ordnungsruf erhalten, so kann der Landrat ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.

Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Kreistagssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 16

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1)

Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2)

Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Kreistag in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Kreistages ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 17

Aufstellen der Tagesordnung

(1)

Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten regulären Sitzung des Kreistages zu setzen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Kreisräte oder einer Fraktion vorgelegt werden. Diese Vorschläge dürfen nicht innerhalb der letzten sechs Monate Verhandlungsgegenstand des Kreistages gewesen sein, es sei denn, die Sach- und Rechtslage hat sich wesentlich geändert. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Kreistages fallen.

(2)

Der Landrat legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3)

Der Landrat kann in dringenden und begründeten Fällen die Tagesordnung nachträglich durch schriftlich auszugebende Nachträge erweitern.

§ 18

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1)

Der Kreistag kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern;
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden;
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- d) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne der Geschäftsordnung handelt.

(2)

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Kreistages ist in der Niederschrift aufzunehmen.

(3)

Ist aufgrund des Vorschlags mindestens eines Fünftels der Kreisräte oder einer Fraktion eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, setzt der Kreistag durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Kreistag auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlags gegeben wird.

(4)

Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Kreistages nicht gestellt, stellt der Landrat von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 19

Antragstellung

(1)

Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur vom Landrat, Fraktionen und von Kreisräten gestellt werden. § 32 Abs. 5 SächsLKrO ist zu beachten. Sie sind schriftlich beim Landrat einzureichen und zu begründen sowie mit einem abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf zu versehen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 14 Werktage vorher beim Landrat vorliegen.

(2)

Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist, der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt (und kein Kreisrat der Behandlung widerspricht). Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(3)

Nicht der Schriftform sowie der Einreichungsfrist bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie

- a) Schluss der Debatte oder Abstimmung,
- b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- c) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
- d) Übergang zur Tagesordnung,
- e) Verweisung in einen Ausschuss,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Verweis eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- h) Einwendung zur Geschäftsordnung;

2. einfache Sachanträge wie

- a) Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
- b) Änderungsanträge während der Debatte,
- c) Zurückziehung von Anträgen,
- d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4)

Zu Anträgen hinsichtlich Beschlussgegenständen in Sitzungen des Kreistages und beschließenden Ausschüssen, welche 10 Kalendertage vor Beschlussfassung gestellt werden, hat die Verwaltung eine Stellungnahme zu erarbeiten.

§ 20

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Ein Einwohnerantrag, ein Bürgerbegehren bzw. ein Bürgerentscheid ist nach den Vorschriften der §§ 20 bis 22 der SächsLKrO zu behandeln.

§ 21

Geschäftsgang

(1)

Der Geschäftsgang der Kreistagssitzungen verläuft regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages,
4. Bestimmung der Kreisräte, welche die Niederschrift mit unterzeichnen,

5. Feststellung bzw. Beschlussfassung über die Tagesordnung,
6. Abhaltung einer Fragestunde gem. § 40 Abs. 3 SächsLKrO,
7. Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Sitzung sowie ggf. Beschlussfassung über Einwendungen,
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
9. Unterrichtung des Kreistages über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben gemäß § 48 Abs. 5 der SächsLKrO,
10. Bekanntgabe über anstelle des Kreistages durch den Landrat getroffene Eilentscheidungen,
11. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung vorhandener Ausschussbeschlüsse,
12. Anfragen der Kreisräte gemäß § 27 der Geschäftsordnung
13. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2)

Anträge und mündliche Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.

(3)

Für in Eilfällen frist- und formlos einzuberufende Kreistags- und Ausschusssitzungen (Sondersitzungen) sind abweichend von Absatz 1 nur die Angelegenheiten zu behandeln, die aufgrund der Dringlichkeit zur Einberufung der Sitzung geführt haben.

§ 22

Beschlussfähigkeit

(1)

Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

(2)

Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3)

Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4)

Ist der Kreistag auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Landrat an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Kreisräte. Sind auch der Landrat und seine Stellvertreter befangen, gilt § 51 SächsLKrO entsprechend, sofern nicht der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Landrates bestellt.

§ 23

Vortrag und Aussprache

(1)

Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einem Bediensteten des Landkreises übertragen; auf Verlangen des Kreistages muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

(2)

Ein Kreisrat, der das Wort ergreifen will, hat sich durch Heben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Kreisräte gleichzeitig, so bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Wortmeldung.

(3)

Sitzungsteilnehmer dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist.

(4)

Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Kreistages verlängert oder verkürzt werden.

(5)

Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisräte zu richten.

(6)

Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.

- a) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit von höchstens fünf Minuten gesprochen werden. Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Die Regelungen des § 15 dieser GO gelten entsprechend.
- b) Während der Debatte über einen Antrag sind nur Geschäftsordnungsanträge, Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung zulässig. Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden. Das gilt nicht, soweit der Beschluss einstimmig von denselben Mitgliedern aufgehoben wird.

(7)

Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.

(8)

Zu persönlichen Bemerkungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes, aber vor der Abstimmung erteilt werden. Die Betroffenen dürfen zu ihren Ausführungen und die in der Aussprache hinsichtlich ihrer Person gefallenen Äußerungen zurückweisen und die eigenen Darlegungen richtig stellen.

§ 24

Anträge zum Geschäftsgang

(1)

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Kreisrat gestellt werden, dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Landrat,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2)

Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Kreisrat für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3)

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Kreistag gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 25 **Anträge zur Sache**

(1)

Jeder Kreisrat und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Kreistages in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorbereitung in den Ausschüssen des Kreistages stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten.

(2)

Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3)

Anträge nach Abs. 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 26 **Stimmordnung bei Abstimmungen und Wahlen**

(1)

Der Kreistag beschließt durch Abstimmung und Wahlen gemäß § 35 Abs. 5 SächsLKrO.

(2)

Abstimmungen

Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der sachlich einer Weiterbehandlung am meisten entgegensteht. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.

(3)

Liegt neben einem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Debatte vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt. Über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.

(4)

Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen. Abstimmungen geschehen offen durch Hand erheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Aus wichtigem Grund kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.

(5)

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6)

Wahlen:

Wahlen werden entsprechend § 35 Abs. 7 SächsLKrO durchgeführt.

- a) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreisrat widerspricht und falls nicht gesetzlich eine geheime Wahl vorgeschrieben ist.
- b) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten bzw. der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl der Mindeststimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, das gilt nicht im Falle gesetzlich vorgeschriebener Zahlen

von Mindeststimmen. In letzterem Falle ist eine Mehrheit nur dann erreicht, wenn die vorgeschriebene Anzahl der Mindeststimmen erreicht wird.

(7)

Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen erfolgt unter Verantwortung einer für die jeweilige Sitzung des Kreistages zu bildenden Stimmzählkommission. Die Stimmzählkommission setzt sich aus jeweils einem Vertreter jeder im Kreistag vertretenen Fraktion und ggf. weiteren Kreisräten, jedoch mindestens fünf Kreisräten, zusammen. Das Ergebnis der geheimen Abstimmungen oder geheimen Wahlen ist vom Landrat dem Kreistag bekannt zu geben.

(8)

Nach Bestätigung der Niederschrift sind die Stimmzettel zu vernichten.

§ 27 Anfragen

(1)

Jeder Kreisrat ist berechtigt, während der Debatte Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit Zustimmung des Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Landkreises oder an sachkundige Einwohner und Sachverständige zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Debatte gestellt.

(2)

Der Befragte kann die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Sachverhalt erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss. Die Antwort ist dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

(3)

Jeder Kreisrat kann an den Landrat schriftliche Anfragen über Kreisangelegenheiten richten. Innerhalb einer angemessenen Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, ist schriftlich eine Antwort zu erteilen.

(4)

Jeder Kreisrat ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung des öffentlichen Teils einer Tagesordnung einer Kreistagssitzung, mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung des Kreistages beziehen dürfen, an den Landrat zu richten. Die Anfrage muss eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

§ 28 Einwohnerfragestunde

(1)

Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 9 Abs. 3 der SächsLKrO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Kreisangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Aussprache findet nicht statt.

Der einzelne Frageberechtigte soll nicht länger als 3 Minuten sprechen. Das Wort wird einem Frageberechtigten nur einmal erteilt; er kann das Wort für einen kurzen Zusatzbeitrag erhalten, der 2 Minuten nicht überschreiten soll. Die Einwohnerfragestunde darf 20 Minuten nicht überschreiten.

(2)

Fragen zu öffentlichen Sitzungen können von den Berechtigten gemäß Abs. 1 auch schriftlich bis spätestens 10 Werktage vor dem Sitzungstermin, unter Angabe von Namen und Anschrift des Fragestellers, im Büro des Landrates eingereicht werden. Die Beantwortung erfolgt zur nächsten Sitzung mündlich, sofern der Fragesteller persönlich anwesend ist. Davon ausgenommen sind Fragen zu Themen der nichtöffentlichen Sitzungen entsprechend § 12 dieser Geschäftsordnung.

(3)

Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen können der Kreistag und seine Ausschüsse betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung nehmen sie nicht teil. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen.

§ 29 Niederschrift

(1)

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.

(2)

Die Niederschrift muss enthalten

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
3. den Namen des Vorsitzenden,
4. die Zahl der anwesenden Mitglieder,
5. die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
6. die Tagesordnung und behandelte Gegenstände unter Einbeziehung der wesentlichen Inhalte der Debatte,
7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
9. den Zeitpunkt und Grund der Ausschließung eines Mitgliedes,
10. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung und Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3)

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Kreisräte sollten verschiedenen Fraktionen angehören und unter Berücksichtigung aller Fraktionen von einer Sitzung zur anderen wechseln. Der Landrat bestimmt am Anfang der Sitzung insoweit die Kreisräte.

(4)

Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen drei Monate lang aufzubewahren.

(5)

Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung, ist die Niederschrift dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen. Die Niederschriften über den Verlauf der öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind allen Kreisräten und dem Landrat zuzuleiten. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

(6)

Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag.

(7)

Allen Einwohnern steht die Einsicht nur in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen frei.

§ 30 Geschäftsgang der Ausschüsse

(1)

Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Im Übrigen sind die §§ 37 Abs. 5 und 39 Abs. 3 SächsLKrO entsprechend anzuwenden.

(2)

Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3)

Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich. Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich, wenn der Ausschuss Angelegenheiten berät, die dem Kreistag zur Entscheidung vorbehalten sind.

(4)

Kreisräte können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.

(5)

Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.

(6)

Der § 29 der Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 31

Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 01.06.2014 in Kraft.